

Groß Strehlitz, den 29. September 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

**Inhalt:** Beschluß S. 161. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 161. — Hufschmiedprüfung in Ratibor S. 162. Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien S. 162. — Bestätigung von Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern S. 162. — Verkehrskarten für das Jahr 1927 S. 163. — Plan für die diesjährigen Herbstferien S. 163. — Personalien S. 164. — Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung im Kreise Groß Strehlitz S. 164. — Besizer von Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise S. 165. — Ausländerbeschäftigung S. 166.

## Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen,

- a) für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1926 die Schonzeit für Rehfälber auf das ganze Jahr auszudehnen,
- b) für den Bereich der staatlichen Oberförstereien Dombrówka, Bodland, Colonnowsta und Eichhorst es bei der Bestimmung des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen, so daß in diesen Bezirken als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1926 gilt.

Der Bezirksauschuß zu Oppeln.

F 26—28/4.

Unterschrift.

## I. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18. ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die sämtlichen Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

des Stadt- und Landkreises Oppeln, sowie vom Kreise

Falkenberg: Forsthaus Schiedlow, Louisenhütte, Eleonorengrün, Forsthaus Jägerhaus,

vom Kreise Neustadt O/S.: Kopalnie, Forsthaus Jägerhaus,

und vom Kreise Groß Strehlitz: Oderwanz, Mallnie, Chorulla

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungs-Ortes rechtzeitig zu benach-

richtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungs-ort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorb versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd, von Heereshunden, Polizei-Schutz- und Begleithunden der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine sowie von Blindenführerhunden während der Führung von Blinden ohne Maulkorb unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Zum Erschießen der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzschutzbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6.

Sämtliche Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sind sofort, und zwar für 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, ausgenommen sind die in Ziffer 3 aufgeführten Hunde während ihres Dienstgebrauchs.

Am 1. und 14. Tage ist über den Gesundheitszustand des Hundes ein tierärztliches Attest auf Kosten des Besitzers an die Polizeiverwaltung einzureichen. Die Diensthunde der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten, sowie die Seereshunde, ebenso die Hunde für Blinde sind dem beamteten Tierarzt zwecks kostenloser Untersuchung an den festgesetzten Terminen vorzuführen.

7.

Obige Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Sie behalten Geltung bis auf weiteres. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr der Verbreitung der Tollwut beseitigt ist.

8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 14. September 1926.

I b 12. 8. Der Regierungspräsident.  
Nr. 2724.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Am Freitag, den 29. Oktober 1926 soll eine Hufschmiedepflichtprüfung in Ratibor und am Freitag, den 26. November 1926 eine in Neisse abgehalten werden.

Den Meldungen hierzu sind als Unterlagen beizufügen:

- 1) ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis erworben hat,
- 2) ein Nachweis darüber, daß er mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
- 3) eine Bescheinigung des Leiters einer zugelassenen Lehrschmiede darüber, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungskursus in der Lehrschmiede teilgenommen hat,
- 4) eine Geburtsurkunde und
- 5) ein polizeiliches Führungszeugnis.
- 6) Für eine Uebergangszeit können auch Schmiede, welche die Vorschriften unter Ziffer 3 nicht erfüllen, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden. Diese haben der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, nach der sie sich in den letzten 6 Monaten nicht erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag vor einem anderen Prüfungsausschuß unterzogen haben.

Die Meldungen der Prüflinge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn jeder Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Oppeln, Pfaffenloß, einzureichen. Prüflinge, die an einem Ausbildungskursus in einer Lehrschmiede teilgenommen haben, müssen ihre Meldungen durch die Hand des Leiters des theoretischen Unterrichts der betreffenden Lehrschmiede vorlegen.

Jedem sich Meldenden wird mitgeteilt werden, ob er zur Prüfung zugelassen ist oder nicht, und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung versagt worden ist. Tag und Stunde der Prüfung werden in den Zulassungsbefehlen besonders angegeben werden. Ebenso

wird darin mitgeteilt werden, an welche Stelle die Prüfungsgebühr in Höhe von 30,— RM zu zahlen ist.

Oppeln (Pfaffenloß), den 13. September 1926.

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses für Hufschmiede.  
gez. Destréich.

L. II 8946.

Es liegt Veranlassung vor, die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1329) und die Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 24. 3. 1926 (Amtsblatt S. 98) in Erinnerung zu bringen. Nach diesen müssen in den genannten Betrieben von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens alle Arbeiten ruhen. Vor 7 Uhr morgens dürfen die Backwaren jeder Art nicht ausgetragen oder abgegeben werden. Dabei ist das Austragen zeitlich vom Verlassen der Bäckereigrundstücke an zu rechnen.

An Sonn- und Festtagen darf in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden. Jedoch dürfen nach 6 Uhr abends während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am folgenden Werktag notwendig sind.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen beachtet werden. Uebertretungen sind in jedem Falle strafrechtlich zu verfolgen und die Herren Amtsanwälte zu ersuchen, empfindliche Geldstrafen zu beantragen.

Groß Strehlig, den 17. September 1926.

Der Landrat.

Werber.

L II 8750.

### Bestätigung von Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern.

Vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien sind die nachstehend genannten Herren zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern bestätigt worden:

1. Bauergutsbesitzer Johann Barton in Mallnie zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Chorulla.
2. Staatl. Oberförster Walter Gerlach in Colonnowska zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Colonnowska.
3. Rektor Josef Schwitalla in Deschowik zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Deschowik.
4. Lehrer Franz Koziollet in Deschowik zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Deschowik.
5. Gemeindevorsteher Thomas Klotzsch in Gogolin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gogolin.
6. Kalkwerksdirektor Karl Sobiren in Gogolin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Gogolin.
7. Majoratsbesitzer Graf Szazinth v. Strachwitz in Groß Stein zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Groß Stein.
8. Lehrer Josef Müller in Groß Stein zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Groß Stein.
9. Bauer Tomas Suß in Himmelwitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Himmelwitz.
10. Brennereiverwalter Karl Gorecki in Himmelwitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Himmelwitz.
11. Gutsbesitzer Konrad Britwa in Niewke zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kalinowitz.

12. I. Lehrer Erich Polaczek in Kalinowiz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Kalinowiz.
13. Hauptlehrer Johannes Sodzawiczyn in Keltisch zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Keltisch.
14. Reedereibesitzer Richard Kluge in Ottmuth zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Ottmuth.
15. Hauptlehrer Richard Bekiersch in Ottmuth zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Ottmuth.
16. Hauptlehrer i. R. Franz Wncist in Fr. Vgt Leschnitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Fr. Vgt. Leschnitz.
17. Müller Adolf Adamiez in Radlub zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Radlub.
18. Landw. Oberinspektor Oswald Runisch in Salesche zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Salesche.
19. Häusler Eduard Janda in Salesche zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Salesche.
20. Gräfl. Verwaltungsbeamter Wilhelm Primer in Schloß Groß Strehlitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schloß Groß Strehlitz.
21. Bauer Emanuel Lippof in Sucholona zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schloß Groß Strehlitz.
22. Rittergutsbesitzer Graf Alfred v. Strachwitz in Schimischow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schimischow.
23. Landw. Oberinspektor Heinrich Matschte in Schimischow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schimischow.
24. Forstsekretär a. D. Arthur Ziemel in Schloß Ujest zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schloß Ujest.
25. Bauer Franz Matuschek in Kaltwasser zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schloß Ujest.
26. Gräfl. Rentmeister Josef Kühn in Stubendorf zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stubendorf.
27. Bauer Alfons Woschek in Kroschnitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Stubendorf.
28. I. Lehrer Amand Heilig in Wjssofa zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wjssofa.
29. I. Lehrer Wolfgang Wienzel in St. Annaberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Wjssofa.
30. Hütteninspektor Heinrich Mäusel in Zawadzki zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Sandowiz.
31. Gemeindevorsteher Josef Hedwig in Zawadzki zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Sandowiz.

Groß Strehlitz, den 24. September 1926.  
Der Landrat.

6631.

### Verkehrskarten für das Jahr 1927.

In Ergänzung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 7. 8. 1926 — L I 7861 — (Kreisblatt Stf. 35 S. 148) erlaube ich darauf hin, daß für die Neuausstellung einer Verkehrskarte anstelle einer verbrauchten, die übliche Gebühr von 1,— R.-Mk. erhoben wird.

Groß Strehlitz, den 27. September 1926.

Der Landrat.

9064.

J. B.: Wicher.

Nachstehend veröffentliche ich den Plan für die diesjährigen Herbstferien in den Schulen des Kreises Groß Strehlitz.

#### Bezirk I.

Schulort	Schulschluß	Schulanfang
Adamowiz	18. Sept. 1926	14. Oktob. 1926
Blottnitz	18. " "	18. " "
Boritsch	11. " "	7. " "
Borowian	15. " "	14. " "
Centawa	18. " "	18. " "
Colonnowska I.	17. " "	12. " "
Colonnowska ev.	17. " "	12. " "
Sucho-Daniez	18. " "	14. " "
Tschammer Ellguth	18. " "	14. " "
Gonschiorowiz	15. " "	11. " "
Grodisko	11. " "	11. " "
Himmelwitz	18. " "	12. " "
Radlub	11. " "	11. " "
Kalinow	18. " "	18. " "
Kalinowiz	18. " "	18. " "
Keltisch	20. " "	19. " "
Kroschnitz	15. " "	11. " "
Kruppamühle	15. " "	14. " "
Lafist	16. " "	11. " "
Liebenhain	13. " "	13. " "
Mischline	15. " "	14. " "
Mokrolohna	18. " "	13. " "
Oschief	15. " "	14. " "
Ottwitz	18. " "	14. " "
Petersgrätz	18. " "	11. " "
Groß Pluschnitz	22. " "	18. " "
Rosmierka	18. " "	18. " "
Rosmierz	18. " "	18. " "
Rosniontau	18. " "	18. " "
Sandowiz	21. " "	20. " "
Schewkowiz	20. " "	18. " "
Schimischow Dorf	23. " "	18. " "
Schimischow Kol.	15. " "	11. " "
Groß Stanisch	15. " "	14. " "
Klein Stanisch	11. " "	11. " "
Stephanshain	20. " "	12. " "
Groß Strehlitz kath.	30. " "	12. " "
Groß Strehlitz ev.	30. " "	12. " "
Stubendorf	18. " "	11. " "
Suchau	16. " "	11. " "
Sucholohna	22. " "	18. " "
Warmuntowiz	18. " "	12. " "
Wierchlesch	18. " "	14. " "
Zawadzki kath.	21. " "	20. " "
Zawadzki ev.	21. " "	20. " "

#### Bezirk II.

Schulort	Schulschluß	Schulanfang
St. Annaberg	30. " "	14. " "
Chorulla	18. " "	18. " "
Deschowiz	25. " "	20. " "
Dollna	28. " "	18. " "
Freidorf	21. " "	18. " "
Gorasdze	18. " "	18. " "
Gogolin kath.	22. " "	14. " "
Gogolin ev.	22. " "	14. " "
Jarischau	25. " "	22. " "
Jeschona	25. " "	18. " "
Radlubiez	22. " "	18. " "
Kaltwasser	22. " "	18. " "

	15. Sept. 1926	14. Oktob. 1926
Karlubitz	30.	21.
Klutschau	18.	15.
Krempa	22.	14.
Leschnitz	18.	18.
Mallnie	18.	18.
Niesdrowitz	25.	21.
Niewke	22.	15.
Oberwitz	22.	21.
Olschowa	22.	21.
Ottmuth	22.	21.
Poremba	18.	18.
Posnowitz	16.	12.
Roswadze	25.	21.
Sakrau	20.	15.
Salesche	25.	25.
Scharnosin	18.	18.
Schedlitz	20.	15.
Schironowitz	17.	14.
Groß Stein	15.	14.
Klein Stein	15.	11.
Alt Ujest	17.	9.
Ujest	25.	21.
Wjssoka	21.	11.
Zyrowa		

Groß Strehlitz, den 28. September 1926.

**Der Landrat.**

Bestätigt der Kasinowirt Theodor Hoppe aus Kruppamühle zum 1. Schöffen der Gemeinde Borowian.

Groß Strehlitz, den 18. September 1926.

K. I. 6659. **Der Landrat.** Werber.

Bestellt der Häusler Theodor Pechan in Rosmierka für das Gemeindeexekutoramt dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 23. September 1926.

**Der Landrat.**

K. I. 6875. **Werber.**

Bestätigt die Wahl des Bauers Philipp Gladek aus Sandowitz zum 1. Vorsitzenden der Wassergenossenschaft Sandowitz.

Groß Strehlitz, den 23. September 1926.

**Der Landrat.**

K. I. 6856. **Werber.**

## Ordnung

### für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung im Kreise Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17 und 20 a des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 (G. S. S. 495) und des Kreistagsbeschlusses vom 17. 6. 26 wird für den Kreis Groß Strehlitz nachstehende Steuerordnung erlassen.

#### § 1.

Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der

1. als Besitzer einer Eigenjagd oder auf Grund eines Jagdpachtvertrages die Jagd auf im Kreise Groß Strehlitz gelegenen Grundstücken ausübt oder durch Dritte ausüben läßt.

#### § 2.

1. Die Steuer beträgt jährlich 10% des Pachtpreises. Sind die Jagdberechtigten nicht Kreiseingesessene, so erhöhen sich die Steuersätze um 100%.
2. Als Pachtpreis gilt das vom Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtgeld einschließlich etwaiger Nebenleistungen. Der Geldwert der letzteren wird vom Kreis Ausschuß, soweit erforderlich, nach Anhörung eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen festgestellt.
3. Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Pachtpreis der Preis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller den Pachtpreis beeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre; ungewöhnliche, nicht in der jagdlichen Eignung begründete Preisverhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise kann der in Ziffer 3 bezeichnete Preis vom Kreis Ausschuß auch bei verpachteten Jagden als Pachtpreis festgesetzt werden, wenn das im Vertrage ausbedingene Pachtgeld einschließlich der Nebenleistungen offensichtlich niedriger als dieser Preis ist.

Als Steuerjahr gilt das Rechnungsjahr.

#### § 3.

Die Ausübung der Jagd in nicht verpachteten Jagden des Staates bleibt steuerfrei.

#### § 4.

Der Kreis Ausschuß kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder z. T. erlassen, oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuer verfügen.

#### § 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.

#### § 6.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus am 1. eines jeden Kalendervierteljahres an die Kreis kommunalkasse in Groß Strehlitz zu zahlen.

Mehrere Steuerpflichtige im Sinne des § 1 haften für die Steuer als Gesamtschuldner.

Derjenige, der zu Beginn der Jagdpacht steuerpflichtig ist, bleibt für die Dauer der Pachtzeit verpflichtet, auch wenn die Pacht im Laufe der Pachtzeit auf einen anderen übertragen wird. In diesem Falle haften beide als Gesamtschuldner.

Veränderungen in der Pachtsumme werden erst in dem darauffolgenden Steuervierteljahr berücksichtigt.

Steuern, die innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit nicht bezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. 1. 1899 (G. S. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 12. 4. 1924 (G. S. S. 209).

#### § 7.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Veranlagungsbenachrichtigung der Einspruch bei dem Kreis Ausschuß zu. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen, die Klage im Verwaltungstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

## zu Stück 38 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 29. September 1926.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

### § 8.

Die Eigenjagdberechtigungen und die Jagdpachtverhältnisse auf Grundstücken im Kreise Groß Strehlig sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Steuerordnung von Steuerpflichtigen dem Kreisauschuß unter Beifügung der katasteramtlichen Größenangaben bezw. des Pachtvertrages zur Besteuerung anzuzeigen. Im übrigen sind alle Änderungen, die für diese Steuerpflicht von Bedeutung sind, binnen 4 Wochen anzeigepflichtig.

### § 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 100 RMk.

### § 10.

Die Steuerordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Steuer wird auch für das am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung laufende Steuervierteljahr mit dem vollen Vierteljahrsbetrage erhoben.

Groß Strehlig, den 20. Mai 1926.

### Der Kreisauschuß.

Werber, Kluge, Dr. Gollasch, C. Lange, Fr. Mysliwiec.

Genehmigt auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G. S. S. 495).

Oppeln, den 3. September 1926.

### Namens des Bezirksauschusses.

(L. S.) Der Vorsitzende.

L. 26—412/1. J. B. Unterschrift.

Der Genehmigung des hiesigen Bezirksauschusses wird hiermit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes für die Zeit bis zum 31. März 1928 unter dem Vorbehalte, einem spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellten Antrage auf Verlängerung zu entsprechen, die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährleistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich diese Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine anderweitige Regelung treffen sollte.

Oppeln, den 17. September 1926.

### Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Im Auftrage

(L. S.) gez. Freiherr von Wichtingen.

O. P. IV. Nr. 2544.

Vorstehende Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung im Kreise Groß Strehlig wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Groß Strehlig, den 23. September 1926.

### Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

K. I. 6952. Werber.

Nach dem Gesetz vom 6. VI. 24 ist die Amtszeit der Beisitzer von Verwaltungsausschüssen der öffentlichen

Arbeitsnachweise am 30. VI. 26 abgelaufen. Der Kreisauschuß hat durch Bekanntmachung vom 5. VI. 26 zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Nach den eingegangenen Wahlvorschlägen sind vom Kreisauschuß gewählt worden:

#### a) Arbeitnehmervertreter:

als ordentliche Ausschußmitglieder

1. Josef Bienel, Bauarbeiter, Mokrolohna,
2. Willi Raczmarczyk, Metallarbeiter, Zawadzki,
3. Frau Küster, Telefonistin, Zawadzki,

als stellvertretende Mitglieder:

1. Theodor Firlus Maschinist, Gut Suchau,
2. Ernst Hanke, Schlosser, Ujest,
3. Fritz Dlowsohn, Geschäftsführer, Groß Strehlig

#### b) Arbeitgebervertreter:

als ordentliche Ausschußmitglieder

1. Syndikus Dr. Kurt Simon, Gleiwitz,
2. Geschäftsführer Jaentsch, Loft,
3. Betriebsleiter Walter, Groß Strehlig,

als stellvertretende Mitglieder:

1. Baumeister Oswald Hampf, Groß Strehlig,
2. Obersekretär. Reichenbach, Groß Strehlig,
3. Oberingenieur Chovanec, Zawadzki.

Groß Strehlig, den 25. September 1926.

Der Kreisauschuß. Werber.

## Ausländerbeschäftigung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 27. August 1926 und im Einvernehmen mit dem Oberschlesischen Landesarbeitsamte (Landesamt für Arbeitsvermittlung) fordere ich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, welche auch im Jahre 1927 Ausländer beschäftigen wollen, hiermit auf, bis zum 25. Oktober d. J. bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis Groß Strehlig Landratsamt diesbezügliche Genehmigungsanträge auf den vorgeschriebenen Antragsvordruck zu stellen. Die Vordrucke sind bei dem Arbeitsnachweis gegen Erstattung der Selbstkosten zu haben.

Der Herr Präsident der Reichsarbeitsverwaltung hat auch für das Jahr 1927 das Kontingent für die zu genehmigenden ausländischen Arbeiter weiter herabgesetzt. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich; nur den unbedingt notwendigen Ausländerbedarf anzumelden und noch mehr als bisher deutsche Arbeiter einzustellen.

Zur Vermeidung von Nachanträgen und um jeder Ueberschreitung der Höchstzahl vorzubeugen, ist die Innehaltung des Einreichungstermins (25. Oktober 1926) unbedingt erforderlich. Verspätet eingehende Anträge laufen Gefahr, wegen Ueberschreitung der Höchstzahl unberücksichtigt zu bleiben, anßerdem werden sich, worauf ich ausdrücklich hinweise, für die nachträglich eingehenden Anträge die vom Landesarbeitsamte zur Erhebung kommenden Gebühren wesentlich erhöhen.

Groß Strehlig, den 16. September 1926.

Der Deffentl. Arbeitsnachweis.

Werber.

## Bekanntmachung.

Donnerstag, den 7. Oktober d. J., vormittags 10 Uhr, findet im Gehöft der ehem. Forstinspektion Eichhorst bei Zawadzki der Verkauf von 5 Wagenpferden der Oberförstereien Colonnowska, Kunten und Zawadzki im Wege der Versteigerung gegen sofortige Bezahlung statt. Halstern sind mitzubringen. Die näheren Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Kunten, den 24. September 1926.

Oberförsterei Bierchlesch-West.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 25. November 1926, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 4 versteigert werden das im Grundbuche von Groß Strehlitz Gärten Band III Blatt Nr. 111 A (eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1926, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Der Kaufmann Albert Bombelka in Sandowitz) eingetragene Grundstück Gemarkung Groß Strehlitz Kartenblatt 6 Parzelle Nr. 147/37, Acker, bebauter Hofraum in den Säegärten 33 a 96 qm groß, Reinertrag 1,70 Taler, Grundsteuermutterrolle Nr. 628, Nutzungswert 555 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 364.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 22. September 1926.

Zu verkaufen:

- 1 Kartoffelgraber m. Schleuderrad u. Deichsel
- 1 Sandbreschmaschine
- 1 Geschäftswagen
- 1 Handwagen
- 1 leichten Zwei-Schar-Pflug

Näheres Lublinerstraße 25.

## Lehrlinge

stellt ein

## Bonk

Chamotte-, Etageöfen-Fabrik u. Ofensezerei.

## Astoria-Füllfederhalter

von 6.— Mark an,

## Füllfederhalter für Schüler

1.50 Mark, zu haben in der

Papierhandlung **Georg Hübner.**

## Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dankfagungen, Einladungen, Besuchskarten liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

## Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehlitz

Fernsprecher 17